

André Busche

Basiswissen Bewachungsgewerbe für Sachkundeprüfung und Unterrichtungsverfahren

Grundlagen für Lehrgang und
Selbstunterricht

6. Auflage

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Copyright ©: André Busche 2010 - 2019, alle Rechte vorbehalten
Verlag: Juristischer Fachverlag Busche
Gneisenaustraße 1, 24105 Kiel

Alle Hinweise und Angaben in diesem Buch wurden von den Autoren sorgfältig recherchiert. Trotzdem kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben gegeben werden.

Die Informationen zu Recht und verwandten Themen dienen der allgemeinen Information und nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen und ziehen Sie weitere Informationsquellen hinzu.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede zustimmungspflichtige Verwertung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, insbesondere Nachdruck, Vervielfältigungen, Übersetzungen, elektronische Speicherung oder Verarbeitung, Verfilmung.

Urheberrechtlich geschützte Abbildungen werden in diesem Buch mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers Minimax, Kaba und Honeywell-Security abgedruckt, die sich ausschließlich auf die Verwendung in diesem Buch bezieht.

Umschlagabbildungen mit freundlicher Genehmigung der Unternehmen MEBO Sicherheit, Kaba und Bosch Sicherheitssysteme.

Durch die Verwendung einer geschlechtsbezogenen Bezeichnung einer Person intendiert dies keine Beschränkung auf das jeweilige Geschlecht.

6. Auflage (A) ISBN-13: 978-3-940723-31-4

Artikel 20 GG

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Die **fünf Verfassungsprinzipien** (in Klammern die **Definitionen**) sind damit

- **Republik** (das Staatsoberhaupt wird durch das Volk gewählt),
- **Demokratie** („Volksherrschaft“, die Staatsgewalt geht vom Volk aus),
- **Sozialstaat** (Pflicht, soziale Gerechtigkeit und Sicherheit zu schaffen),
- **Bundesstaat** („Föderalismus“, siehe oben) und
- **Rechtsstaat** (siehe oben).

Das **Gewaltmonopol** liegt in Deutschland beim **Staat**. Von einem Gewaltmonopol spricht man, wenn das alleinige Recht auf Durchsetzung von Entscheidungen mit Gewalt bei einer einzigen Stelle oder Institution liegt.¹ In Deutschland geht alle Gewalt vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 GG), das die Ausübung der Gewalt dem Staat überträgt. **Ausnahmen** sind die Selbsthilfe- und Notwehrrechte sowie das Recht zur vorläufigen Festnahme – der Bürger darf in Not Gewalt ausüben, um das Recht zu verteidigen.

Die **Gewaltenteilung** geht auf den Franzosen Montesquieu und den Engländer Locke zurück. Sie dient der Erhaltung von Freiheit und Gleichheit der Bürger des Staates. Man spricht von Gewaltenteilung, wenn die drei Säulen des Staates, also Legislative, Exekutive und Judikative, nicht nur voneinander unabhängig sind, sondern ihr jeweiliges Handeln auch von den anderen Gewalten überprüft werden kann. Beispiele dafür sind das Bundesverfassungsgericht (hier überprüft die Rechtsprechung die Gesetzgebung) oder der Bundestag (Abberufung der Exekutive durch Abwahlentscheidung der Legislative). **Zweck der Gewaltenteilung** ist die „**Dezentralisierung der Macht**“, um einen übermächtigen Staat zu verhindern.

Die **Gewalten** sind **Exekutive** („ausführende Gewalt“, z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug, Zoll), **Legislative** („gesetzgebende Gewalt“, etwa

¹ Ausführliche Darstellung im Abschnitt 1.4

2.2.11. Buchführung und Aufbewahrung (§ 21 BewachV)

Der Gewerbetreibende hat umfangreiche Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten für die verschiedensten Dokumente und Belege, darunter Muster des Dienstausweises, Informationen über seine Mitarbeiter, die Überlassung von Schusswaffen und Munition, Dienstanweisungen und Verpflichtungserklärungen sowie waffenrechtliche Dokumente und Anzeigen über den Gebrauch von Waffen . Die Frist endet am Ende des dritten Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem das Schriftstück entstand (Beispiel: Dienstanweisung vom 19. August 2007 muss bis einschließlich 31. Dezember 2010 aufbewahrt werden). **Ausnahmen** gelten für Versicherungs- und Bewachungsverträge sowie für Arbeitsverträge (Frist endet am Ende des dritten Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem der Vertrag beendet wurde).

2.2.12. Ordnungswidrigkeiten (§ 22 BewachV)

Verstöße gegen die BewachV können mit Geldbußen bis zu 3.000 Euro geahndet werden. Es können sowohl der Gewerbetreibende (bzw. gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte) als auch der Mitarbeiter betroffen sein.

2.2.13. Übergangsvorschriften (§ 23 BewachV)

Von einer **Unterrichtung** nach § 4 BewachV ist **befreit**, wer **am 31. März 1996** (Stichtag) in einem Bewachungsunternehmen **beschäftigt** war. Die Tätigkeit ist durch den seinerzeit Gewerbetreibenden zu bescheinigen.

Ein weiterer Stichtag war der **1. Januar 2003** – wer an diesem Tag **seit mindestens drei Jahren** befugt und ohne Unterbrechung in den **Bereichen nach § 34a Abs. 1a** tätig gewesen ist, bedarf nicht der **Sachkundeprüfung** nach § 9 BewachV. Auch in diesem Falle ist das Vorliegen dieser Voraussetzung durch den seinerzeitigen Arbeitgeber zu bestätigen.

Unter dem Begriff „Ehre“ ist juristisch ein personenbezogenes Rechtsgut jedes einzelnen Menschen zu sehen, das von Dritten durch abfällige oder missachtende Äußerungen nicht verletzt werden darf. Denken Sie zurück an die „Würde des Menschen“ – auch dieser uns eigentlich vertraute, aber so schwer fassbare Begriff ist durch die Gesetze geschützt.

Ebenso schwer wie eine Definition des Begriffs „Ehre“ ist die Frage zu beantworten, was unter einer **Beleidigung** zu verstehen ist. Sie kann härter bestraft werden, wenn sie mittels einer **Tätlichkeit** wie Anspucken etc. begangen wird. **Tathandlung der Beleidigung ist zunächst eine Äußerung über den Betroffenen, ob mit Worten, Gesten oder sogar Bildern.** Diese Äußerung muss **geeignet** sein, die Ehre des anderen zu verletzen. Wichtig ist, dass die Beleidigung einen Adressaten verlangt – das kann der Betroffene sein, aber auch ein Dritter.

4.2.14. Üble Nachrede (§ 186 StGB)

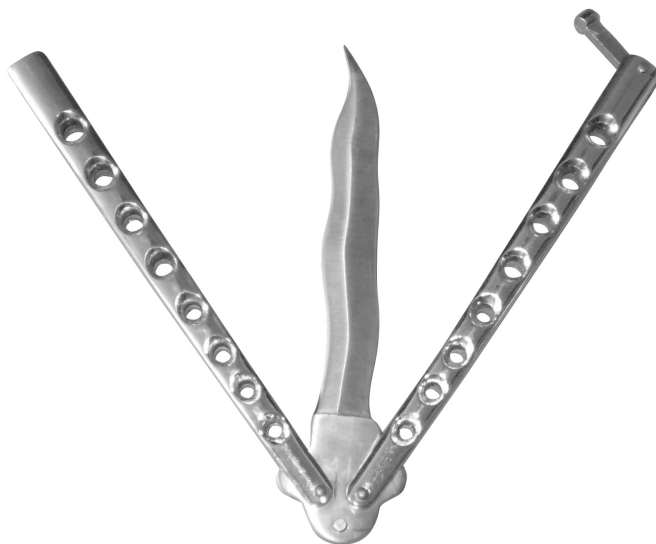
*Wer in Beziehung auf einen anderen eine **Tatsache behauptet oder verbreitet**, welche denselben **verächtlich** zu machen oder **in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet** ist, wird, wenn nicht diese Tatsache **erweislich wahr ist**, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Im Unterschied zur **Beleidigung** wird wegen **übler Nachrede** bestraft, wer Tatsachen über einen anderen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wenn er seine Behauptungen nicht beweisen kann. Hier ist es also nicht nur das Behaupten, sondern auch das Verbreiten von Tatsachen. Es geht bei der üblen Nachrede nicht um den Inhalt der Botschaft, sondern den Akt des Behauptens oder Verbreitens unwahrer Tatsachen.

4.2.15. Verleumdung (§ 187 StGB)

*Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine **unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet**, welche denselben **verächtlich** zu machen oder **in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen** oder dessen **Kredit zu gefährden geeignet** ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Bezeichnung	Butterflymesser
Kategorie	Messer
Definition	Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen
Synonym	Balisong, Butterfly, Faltmesser
Waffe nach ...	§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b WaffG
Norm Begriff	Anlage 1 A1 UA2 Ziff. 2.1.4
Norm Verbot	§ 2 Abs. 3 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 A1 Ziff. 1.4.3 (Verbotene Waffe)
Bemerkungen	Gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b WaffG nach BKA-Feststellungsbescheid KT21/SO 11-5164.01-Z-76 handelt es sich nicht um eine Waffe, wenn die Klinge bis zu 41 mm lang und bis zu 10 mm breit ist („Kleinstmesser“); somit würde auch das Verbot nicht greifen.



10.2.6.2. Automatische Melder

- **Öffnungskontakte**
 - Überwachung von Fenstern, Türen, Luken auf **Öffnung**
 - Reaktion auf **Entfernung** eines Magneten (Reed-Kontakt) oder **Betätigen** eines Schalters
- **Riegelkontakt**
 - Überwachung von Türen auf **Verschluss**
 - Kontakt prüft, ob der **Riegel** zwei-tourig (zweifache Drehung des Schlüssels im Schloss) **ausgefahren** wurde
 - Meist **in Verbindung mit Öffnungskontakt**, um Zustand der Tür (geschlossen und verschlossen) zu prüfen
- **Glasbruchmelder**
 - **Passiver Glasbruchmelder** reagiert auf Geräusch im Glas, Einsatz nur bei Doppelverglasung
 - **Aktiver Glasbruchmelder** erzeugt ein elektrisches Feld und kann so jede Veränderung des Glases feststellen (stör-sicher bei Klopfgeräusch)
- **Bewegungsmelder**
 - Überwachung von Räumen auf **Bewegung**
 - **Passiv-Infrarot-Melder** (PIR) prüft auf **Veränderung von Wärmewerten** in verschiedenen Messbereichen
 - **Ultraschallmelder** prüft auf **Veränderung von Abständen** zwischen Melder und Objekten
- **Körperschallmelder**
 - Überwachung auf **Angriffe mit Werkzeugen oder Flammen auf feste Körper**
 - Mikrofon wird am oder im Körper befestigt und „lauscht“ auf **typische Frequenzen beim Bruch von Material** im Körper (Tresor, Wand)